

Vorsatz umfaßt das Wissen, daß die Handlungen der DDR oder den mit ihr verbündeten Staaten Schaden zufügen bzw. anderen Gefängenen zum Nachteil gereichen können.

7. Bei Handlungen gemäß § 276 ist stets zu prüfen, ob Straftaten nach dem 1. und 2. Kapitel vorliegen, besonders bei § 276 Abs. 3.

§277

Gewaltanwendung und Plünderung

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen unter Ausnutzung der Lage oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit rechtswidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte oder Kulturgüter plündert oder zerstört oder in anderer Weise Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bestraft.

1. § 277 dient der **Sicherung der militärischen Disziplin und Ordnung im Kampfgebiet gegenüber der Zivilbevölkerung**. Die §§ 277 bis 282 enthalten Militärstraftaten gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts. Sie sind nur unter den Bedingungen von Kampfhandlungen anwendbar. Anerkannte Normen des Völkerrechts sind in den bestehenden völkerrechtlichen Abkommen über die Regeln der Kriegführung (z. B. IV. Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907 - RGBl. 1910, S. 107), über die völkerrechtlichen Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer (z. R. I. bis IV. Genfer Abkommen vom 12. 8.1949 — GBl. I 1956 Nr. 95 S. 919) usw. enthalten. Vgl. „Bekanntmachung über die Wiederausführung multilateraler völkerrechtlicher Verträge durch die DDR vom 5.4.1976“ (GBl. II 1976 Nr. 5 S. 140), Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. 5.1954 (GBl. Sdr. 1974 Nr. 782).

Wesen und Charakter der Streitkräfte der DDR bieten die Gewähr dafür, daß auch unter den Bedingungen von Kampfhandlungen die anerkannten Normen des Völkerrechts durchgesetzt und eingehalten werden.

Für Straftaten, die von einzelnen Militärpersonen dennoch begangen werden, sind diese speziellen Bestimmungen notwendig.

2. Bewaffnete Auseinandersetzungen

(**Abs., 1**) brauchen nicht mit Verteidigungszustand oder Kriegszustand identisch zu sein (vgl. § 93 Anm. 3).

Unter **Zivilbevölkerung** sind alle Personen zu verstehen, die nicht zu den Streitkräften oder deren Hilfskräften gehören, gleichgültig, ob es sich um die eigene Zivilbevölkerung oder um die feindlicher oder anderer Staaten handelt.

Plündern bedeutet Wegnahme ohne militärische Notwendigkeit.

Gewalt ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch unberechtigte Freiheitsberaubung, Bedrohung, Vertreibung u. a.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus.

4. § 277 ist das spezielle Gesetz für Militärpersonen gegenüber anderen Normen, die im einzelnen strafrechtliche Verantwortlichkeit für solche Handlungen begründen, die durch § 277 insgesamt erfaßt werden (z. B. § 115 u. § 117). Das **gilt nicht** hinsichtlich § 112.